



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Steuererleichterungen für Unternehmen

vom 29.05.2020 (ersetzt Fassung vom 24. März 2019)
gilt für Kanton
gültig für Steuerperioden ab 2020

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Steuererleichterungen für Unternehmen

§ 67 Für Unternehmen juristischer Personen, die neu eröffnet werden oder deren betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewähren.

² *Der Regierungsrat setzt in seinem Entscheid die Bedingungen der Steuererleichterungen fest. Er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.*

³ *Der Regierungsrat hört die Landgemeinden an, wenn sie vom Entscheid betroffen sind.*

⁴ *Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.*

2 Praxishinweise

2.1 Allgemeines

Als neu eröffnete Unternehmen im Sinne von § 67 Abs. 1 StG gelten Neugründungen oder Zuzüge aus dem Ausland. In Ausnahmefällen können auch Zuzüge aus der Schweiz darunter fallen.

Im wirtschaftlichen Interesse des Kantons stehen insbesondere neu gegründete oder zuziehende Unternehmen, die auf dem Gebiet zukunftsorientierter Technologien tätig sind und die mit ihrer Tätigkeit das bereits im Kanton ansässige Gewerbe nicht konkurrenzieren.

Die Steuererleichterung kann sowohl auf der Gewinnsteuer als auch auf der Kapitalsteuer gewährt werden.

Für die Zumessung des Umfangs der Steuererleichterung spielen insbesondere die Anzahl und die Qualität der zu schaffenden Arbeitsplätze, der Investitionsbedarf sowie die erwartete Gewinnentwicklung eine grosse Rolle. Die Steuerermässigung kann degressiv, d.h., in Schritten mit abnehmenden Prozentsätzen oder in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gesellschaft (Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Arbeitsplätze, Gewinnentwicklung) festgesetzt werden.

2.2 Verfahren

Eine Steuererleichterung wird nur auf Antrag hin gewährt.

Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Steuererklärung zum ersten abgeschlossenen Geschäftsjahr einzureichen.

Der Antrag kann an den Gesamtregierungsrat oder direkt an die Vorsteherin des in dieser Sache federführenden Finanzdepartements (Regierungsrätin Dr. Tanja Soland) eingereicht werden.

Der Antrag wird kantonsintern vom Finanzdepartement (Steuerverwaltung) sowie vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuhanden des Gesamtregierungsrates bearbeitet.

2.3 Antrag

Der Antrag auf Steuererleichterung sollte folgende Unterlagen umfassen:

- Umschreibung der unternehmerischen Zielsetzung sowie der genauen Tätigkeit
- Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen (Budgets) für die ersten Jahre
- Investitionsplan für die ersten Jahre
- Angaben über die zu schaffenden Arbeitsplätze:
 - Anzahl (Entwicklung für die ersten Jahre)
 - Qualität (Ausbildungsanforderungen etc.)
 - vorgesehene Entlohnung
- Angaben über die Konkurrenzsituation in der Nordwestschweiz und insbesondere im Kanton Basel-Stadt
- Angaben über die Besitzverhältnisse
- Angaben über den Umfang der gewünschten Steuererleichterung

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch